

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL  
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 \* 85567 GRAFING  
TELEFON 08092-8593-0 \* TELEFAX 08092-8593-33  
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL STB. \* GLONNER STR. 6 \* 85567 GRAFING

IHR ZEICHEN/IHR SCHREIBEN VOM

An  
unsere Mandanten

UNSER ZEICHEN  
FS  
SACHBEARBEITER/IN  
Fabian Seydel  
DURCHWAHL  
08092/8593-0  
E-MAIL  
kanzlei@steuerseydel.de  
DATUM  
23.06.2020

Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 01.07.2020  
bis zum 31.12.2020 (zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

Liebe Mandanten,

die Regierungskoalition hat beschlossen den Umsatzsteuersatz (von 19% auf 16%, sowie von 7% auf 5%) befristet zu senken. Das hierzu notwendige Gesetz soll Ende Juni 2020 verabschiedet werden.

Über die Wirksamkeit der Maßnahme herrschen sehr unterschiedliche Meinungen. In jedem Fall stellt diese Maßnahme uns Unternehmer vor eine erhebliche Herausforderung.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie von uns wichtige Hinweise und Erläuterungen<sup>1</sup>.

### 1. Vorbemerkung

#### 1.1 zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze

vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 soll gelten:

- Absenkung Regelsteuersatz	von 19%	auf 16%
- Absenkung ermäßigter Steuersatz	von 7%	auf 5%

#### 1.2 Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

bereits am 28.05.2020 wurde beschlossen auf die Umsätze für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Abgabe von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken) in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 nur den ermäßigten Steuersatz anzuwenden.

Damit sollen für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen folgende Steuersätze gelten:

vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020	5%
vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021	7%
ab 01.07.2021 (wieder)	19%

---

<sup>1</sup> Stand: 23.06.2020

## 2. Zeitliche Anwendung

Es klingt ganz einfach: Ab dem 01.07.2020 verlange ich 16% Umsatzsteuer (statt bisher 19%).

Leider ist die zeitliche Bestimmung eines Umsatzes meist nicht so einfach:

### Beispiel

Ein Kunde bestellt ein Fahrrad am 19.06.2020 für netto 2.000 € zzgl. ges. MwSt.

Er leistet am 23.06.2020 eine Anzahlung von 1.000 € + 19% USt = 1.190 €

Der Fahrradhändler bereitet das Fahrrad vor und es steht bereit zur Abholung am 26.06.2020

Am 01.07.2020 kommt der Kunde nach der Arbeit (17:00) und holt das Fahrrad ab.

Wann ist jetzt dieser Umsatz ausgeführt? Am 19.06., am 23.06., am 26.06. (mit 19%) oder am 01.07. (mit 16%) oder vielleicht mit 1.000 € zu 19% und 1.000 € zu 16%?

### 2.1 Grundregel

Es ist der Steuersatz anzuwenden, der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gilt.

Hierzu unterscheidet das Umsatzsteuergesetz (UStG) nach zwei grundsätzlichen Leistungsarten:

- Lieferung (Übereignung eines Gegenstandes ≈ Lieferung von Ware, Werklieferung)
- Sonstige Leistung (Jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das keine Lieferung ist ≈ Dienstleistung)

#### 2.1.1 Zeitpunkt der Lieferung

Der Zeitpunkt der Lieferung ist der Zeitpunkt an dem die Verfügungsmacht übergeht.

- bei einer „echten“ Übergabe ist das der Zeitpunkt, an dem die Ware übergeben wird
- wird die Ware versendet, so gilt der Zeitpunkt der Übergabe an den Versender (z.B. Deutsche Post AG) als Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht.
- bei Grundstücken: Übergang Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten

Im obigen Beispiel (Fahrrad) also der 01.07.2020, 17:00.

Lösung für Neugierige: S. 4, Tz. 4, Beispiel 1

#### 2.1.2 Zeitpunkt der sonstigen Leistung

Der Zeitpunkt der sonstigen Leistung (Leistungsausführung) ist, wenn die Leistung vollständig erbracht ist.

- bei einer Dienstleistung (Beratung, Beförderung) das Leistungsende (Vollendung)
- bei einer Werklieferung (Bauleistung) wenn die Abnahme durch den Erwerber erfolgt ist
- bei einer Dauerleistung (Mietvertrag, Leasing) der Tag, an dem der Leistungszeitraum endet.

#### 2.1.3 Zeitpunkt von innergemeinschaftlichen Erwerben

Die Umsatzsteuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht mit der Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG)

#### 2.1.4 Kein Zeitpunkt der Leistung

Kein Zeitpunkt der Leistung (nicht maßgebend) ist z.B.

- Bestellung, Bestelleingang
- Datum der Rechnung
- Datum der Anzahlung, Datum der Zahlung

### **3. Soll-/ Ist-Besteuerung**

Grundsätzlich gilt, dass die Umsatzsteuer bei Leistungsausführung entsteht und im Folgemonat abgeführt werden muss (**Soll**-Besteuerung).

Bei vielen kleineren Unternehmen greift jedoch die **Ist**-Besteuerung, was bedeutet, dass die Umsatzsteuer zwar im Monat der Leistungsausführung entsteht, der Unternehmer sie jedoch erst an das Finanzamt abführen muss, wenn der Kunde bezahlt hat (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten).

Die in Tz. 2 genannten Grundregeln für den Steuersatz gelten also genau so für den Ist-Versteuerer, wie für den Soll-Versteuerer: Zeitpunkt der Leistungsausführung.

#### Beispiel

Der Unternehmer (Ist-Versteuerer) liefert am 25.06.2020 einen Fernseher für 1.000 € zzgl. 19% Umsatzsteuer (190 €) aus.

In der USt-Voranmeldung 06/2020 ist dieser Umsatz nicht zu melden, die Umsatzsteuer (noch) nicht abzuführen (weil der Kunde noch nicht bezahlt hat).

Der Kunde bezahlt am 10.07.2020.

In der USt-Voranmeldung 07/2020 ist dieser Umsatz anzumelden, die Umsatzsteuer ist mit 19% abzuführen. Leistungsdatum ist (Tz. 2.1.1: Tag der Übergabe) der 25.06.2020. Hier galten noch die 19% USt. Der Tag der Zahlung ist nicht entscheidend (Tz. 2.1.4).

Tipp: Vergeben Sie den Rechnungen mit den verminderten Steuersätzen Rechnungsnummern aus einem anderen (einem neuen) Rechnungsnummernkreis

Beispiel: 19%ige Rechnungen: 2020-xxx, 16%ige Rechnungen: 2020-xxx-A.

So ist bei der Zahlung immer der korrekte Steuersatz (aus der Rechnungsnummer) abzulesen<sup>2</sup> und es muss nicht aufwändig im Rechnungsbuch nachgesehen werden, welchem Steuersatz diese Rechnung unterlag.

### **4. Anzahlungen, Teilzahlungen, Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen**

Werden für eine Lieferung oder sonstige Leistung Abschlagsrechnungen gestellt, so kann der Unternehmer teilweise gar nicht wissen, wann die Leistung ausgeführt wird. Es gibt zwar einen Plan (z.B. im August 2020), aber es kann ja immer etwas dazwischenkommen.

Grundsätzlich gilt Tz. 2: Es kommt auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung an.

Liegen Anzahlungsrechnung und Schlussrechnung in einem Zeitraum mit identischem Steuersatz, gibt es kein Problem bei der Rechnungstellung.

Fallen diese Zeitpunkte aber auseinander, ist in der Schlussrechnung der richtige Steuersatz auf den gesamten netto-Betrag auszuweisen, die Abschlagszahlung ist mit dem in der Abschlagsrechnung ausgewiesenen USt-Satz gutzuschreiben.

Hier ist der Schlussrechnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da alle Beträge zutreffend dargestellt werden müssen.

---

<sup>2</sup> wenn der Kunde bei der Bezahlung im Verwendungszweck auch die Rechnungsnummer angibt ...

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL  
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 \* 85567 GRAFING  
TELEFON 08092-8593-0 \* TELEFAX 08092-8593-33  
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

Beispiel 1:

Abschlagsrechnung 19%, Leistung 16%

Ein Fahrrad (netto 2.000 € zzgl. ges. MwSt) wird am 19.06.2020 bestellt.

Er leistet am 23.06.2020 eine Anzahlung von 1.000 € + 19% USt = 1.190 €

<b>Abschlagsrechnung</b>	23.06.2020
50% Anzahlung für Fahrrad	1.000,00
zzgl. 19% USt	<u>190,00</u>
Gesamt	<u>1.190,00</u>

Das Fahrrad wird am 01.07.2020 (17:00) abgeholt

Da sich der Steuersatz zwischen Abschlagsrechnung und Schlussrechnung verändert hat, muss die Schlussrechnung wie folgt aussehen:

<b>Rechnung</b>	01.07.2020
1 Fahrrad	2.000,00
zzgl. 16% USt	<u>320,00</u>
Gesamt	2.320,00
geleistete Anzahlung	1.000,00
19% USt	<u>190,00</u>
Restzahlung	<u>- 1.190,00</u>
	<u>1.130,00</u>

In der Finanzbuchhaltung wird die Abschlagsrechnung mit 19% USt eingebucht; es werden für 06/2020 190 € an das Finanzamt abgeführt.

Die Schlussrechnung wird mit dem Gesamtbetrag mit 16% eingebucht und gleichzeitig die Anzahlungsrechnung mit 19% aufgelöst. Damit wurden für 07/2020 an das Finanzamt abgeführt:

Umsatzsteuer aus Fahrradverkauf	320,00
Umsatzsteuer aus Auflösung Anzahlung	<u>-190,00</u>
Restzahlung	<u>130,00</u>

Insgesamt wurden somit

Voranmeldung 06/2020	190,00
Voranmeldung 07/2020	<u>130,00</u>
Gesamt	<u>320,00</u>

an das Finanzamt abgeführt (also genau die 16% auf den Verkaufspreis netto).

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL  
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 \* 85567 GRAFING  
TELEFON 08092-8593-0 \* TELEFAX 08092-8593-33  
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

Und noch einmal anders herum

Beispiel 2:

Abschlagsrechnung 16%, Leistung 19%

Ein Fahrrad (netto 2.000 € zzgl. ges. MwSt) wird am 19.12.2020 bestellt.

Er leistet am 23.12.2020 eine Anzahlung von 1.000 € + 16% USt = 1.160 €

<b>Abschlagsrechnung</b>	23.12.2020
50% Anzahlung für Fahrrad	1.000,00
zzgl. 16% USt	<u>160,00</u>
Gesamt	<u>1.160,00</u>

Das Fahrrad wird am 07.01.2021 (17:00) abgeholt

Da sich der Steuersatz zwischen Abschlagsrechnung und Schlussrechnung verändert hat, muss die Schlussrechnung wie folgt aussehen:

<b>Rechnung</b>	07.01.2021
1 Fahrrad	2.000,00
zzgl. 19% USt	<u>380,00</u>
Gesamt	2.380,00
geleistete Anzahlung	1.000,00
16% USt	<u>160,00</u>
Restzahlung	<u>- 1.160,00</u>
	<u>1.220,00</u>

In der Finanzbuchhaltung wird die Abschlagsrechnung mit 16% USt eingebucht; es werden für 12/2020 160 € an das Finanzamt abgeführt.

Die Schlussrechnung wird mit dem Gesamtbetrag mit 19% eingebucht und gleichzeitig die Anzahlungsrechnung mit 16% aufgelöst. Damit wurden für 01/2021 an das Finanzamt abgeführt:

Umsatzsteuer aus Fahrradverkauf	380,00
Umsatzsteuer aus Auflösung Anzahlung	<u>-160,00</u>
Restzahlung	<u>220,00</u>

Insgesamt wurden somit

Voranmeldung 12/2020	160,00
Voranmeldung 01/2021	<u>220,00</u>
Gesamt	<u>380,00</u>

an das Finanzamt abgeführt (also genau die 19% auf den Verkaufspreis netto).

## **5. Teilleistungen**

Anders als bei Anzahlungen, Teilzahlungen, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen funktioniert die Geschichte bei Teilleistungen.

Eine „echte“ Teilleistung liegt vor, wenn

- eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung erfolgt ist

und

- eine Vereinbarung über die Ausführung der Leistung in Teilleistungen mit gesondert vereinbartem Entgelt geschlossen wurde

und (bei Bauleistungen)

- die Teilleistung gesondert abgenommen wird

Ist dies der Fall, so ist jede Teilleistung separat als eigenständige Leistung dem jeweiligen Umsatzsteuersatz (zum Zeitpunkt der Teilleistungsausführung) zu unterwerfen.

## **6. Dauerleistung**

Bei Dauerleistungen ist zu prüfen, welcher Leistungszeitraum vereinbart wurde. Es gilt der Steuersatz, der an dem Tag gilt, an dem der Leistungszeitraum endet. Denn an diesem Tag ist die Teilleistung erst vollständig erbracht (Tz. 2.1.2).

Bei Miet- und Leasingverträgen betragen die vereinbarten Zeiträume meist einen Monat (Miete Juni, Miete Juli, ...). Jeder Zeitraum wird als Teilleistung (siehe Tz. 5) gewertet. Damit entsteht auf die Miete (falls umsatzsteuerpflichtig vermietet) für Juni 2020 19% USt und für die Miete Juli 16% USt.

Läuft der vereinbarte Zeitraum länger (Wartungsvertrag im Quartal, Dauerkarte für 1 Jahr, Lizenzvertrag über 5 Jahre), so gilt auch hier: Jeder Zeitraum ist eine Teilleistung.

Endet die Jahreskarte am 31.12.2020, so gilt die Teilleistung 2020 erst am 31.12.2020 als vollständig erbracht, die gesamte Leistung ist mit 16% USt (gilt bis 24:00) zu berechnen.

Ggf. bezahlte Anzahlungen mit 19% USt (z.B. die vom 30.03.2020) sind entsprechend Tz. 4 abzurechnen.

Achtung, da diese Dauerleistungen meist aufgrund eines Vertrages abgeschlossen sind, in dem der Umsatzsteuersatz und die Umsatzsteuer aufgeführt sind, sind alle diese Verträge anzupassen. Der infolge der Senkung des Umsatzsteuersatzes geänderte Vertrag muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers alle Pflichtangaben des § 14 Abs. 4 UStG<sup>3</sup> enthalten.

Ob hier noch Erleichterungsvorschriften aufgrund der nur vorübergehenden Steuersatzänderung erlassen werden (z.B. für die Monate Juli bis Dezember 2020 können Einzelrechnungen erstellt werden, ohne gleich den ganzen Vertrag anpassen zu müssen), steht in den Sternen.

---

<sup>3</sup> Leistungsempfänger, leistendes Unternehmen mit StNr./UStID-Nr, Rechnungsdatum, fortlaufende Nummer, Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung), netto-Einzelbeträge, Steuersatz, Steuerbetrag

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL  
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 \* 85567 GRAFING  
TELEFON 08092-8593-0 \* TELEFAX 08092-8593-33  
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

## **7. Entnahmen**

Entnahmen von Gegenständen und/oder sonstigen Leistungen (Leistungsentnahmen) aus dem eigenen (Personen-) Unternehmen (gilt nicht für GmbH, UG) sind den Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen gleichgestellt. Maßgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Entnahme. Wird im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 z.B. ein Gegenstand (Fahrzeug) entnommen, ist ein erhöhter Dokumentationsaufwand (aufgrund des Steuervorteils) ratsam.

## **8. Gutscheine**

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen wurde ab dem 01.01.2019 neu geregelt. Hier herrschen erhebliche Zweifel bzw. ungeklärte Rechtsfragen.

Rabattgutschein (10% Nachlass)

Diese Gutscheine mindern das Entgelt des getätigten Umsatzes, für den er eingelöst wurde.

Mehrzweckgutscheine (50 € bei Ristorante Bella Italia)

Der Gutscheinverkauf ist bis zur Einlösung eine Verbindlichkeit ggü. dem Kunden. Beim Einlösen ist er Entgelt und unterliegt somit dem Steuersatz des Umsatzes, für den er eingelöst wurde.

Einzweckgutschein

Einzweckgutscheine (ein Haarschnitt mit Waschen bei Silvia) gelten seit 01.01.2019 bereits als Umsatz bei der Ausgabe, da die konkrete Gegenleistung feststehe. Die Umsatzsteuer ist bereits bei der Ausgabe abzuführen. Mit der Umsatzsteuersenkung steht zwar bei der Ausgabe die Leistung fest, nicht aber der Leistungszeitpunkt und damit der Steuersatz. Ob die Rechtsauffassung des BMF mit der Umsatzsteuersenkung noch zu halten ist, wird derzeit sehr stark angezweifelt.

Daher meine Bitte: Geben Sie derzeit keine Einzweckgutscheine aus.

Geldgutscheine (Werbering – einzulösen bei allen Werberinggeschäften)

Diese Gutscheine sind „Geldersatz“ und haben keine Auswirkung auf die Umsatzsteuer. Wird eine Ware mit einem Geldgutschein bezahlt, entsteht die Umsatzsteuer als hätte der Kunde mit Geld bezahlt. Tauscht das Werberinggeschäft den Geldgutschein gegen Bargeld, so ist das kein steuerbarer Umsatz (unterliegt nicht der Umsatzsteuer).

## **9. Kleinbetragsrechnungen (Bruttobetrag bis 250 €)**

Bei diesen Rechnungen ist als Pflichtangabe<sup>4</sup> auch der Steuersatz anzugeben. Angaben wie „inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer“ sind nicht ausreichend.

Aber auch hier gilt: Diese Angaben sind wichtig für den Leistungsempfänger, wenn er den Vorsteuerabzug geltend machen will. Privatkunden benötigen diese Angaben nicht.

---

<sup>4</sup> Leistendes Unternehmen, Ausstellungsdatum, Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung), Bruttobetrag in einer Summe, Steuersatz

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL  
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 \* 85567 GRAFING  
TELEFON 08092-8593-0 \* TELEFAX 08092-8593-33  
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

**10. Umtausch**

Beim Umtausch eines Gegenstandes wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt der neue Umsatz. Da kein Bargeldausgleich stattfindet, verändert sich der netto-Preis bei Veränderung des Umsatzsteuersatzes.

Beispiel:

Umsatz 19%, Umtausch 16%

Ein Monitor FUJITSU B22 wird am 16.06.2020 (19%) gekauft (und gleich mitgenommen).

Rechnung	16.06.2020
1 Monitor FUJITSU B22	100,00
zzgl. 19% USt	<u>19,00</u>
Gesamt	<u>119,00</u>

Am 08.07.2020 (16%) tauscht der Kunde den (defekten) Monitor um.

Da sich der Steuersatz zwischen Kauf und Umtausch verändert hat, muss die Rechnung wie folgt aussehen:

Rechnung	08.07.2020
1 Monitor FUJITSU B22	102,59
zzgl. 16% USt	<u>16,41</u>
Gesamt	<u>119,00</u>

und die Gutschrift

Gutschrift der Rechnung vom 16.06.2020	08.07.2020
1 Monitor FUJITSU B22	- 100,00
zzgl. 16% USt	- <u>19,00</u>
Gesamt	- <u>119,00</u>

Dieser Umtausch erzeugt ein Umsatzsteuerguthaben von

Umsatzsteuer aus Rechnung	16,41
Umsatzsteuer aus Gutschrift	- <u>19,00</u>
	- <u>2,59</u>

Der Unternehmer macht bei sinkendem Steuersatz einen Gewinn (von 2,59% aus dem ursprünglichen netto-Preis). Bei steigendem Steuersatz (Jahreswechsel 2020/2021) einen Verlust (von 2,52% aus dem ursprünglichen netto-Preis).

Da das Umtausch-Verhalten der Kunden nach dem Weihnachtsfest erfahrungsgemäß stark ansteigt („Oma, Größe 34 hat mir vor 5 Jahren gepasst!“), sind wir einmal gespannt, was da auf den Einzelhandel zu kommt.



**DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL**  
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 \* 85567 GRAFING  
TELEFON 08092-8593-0 \* TELEFAX 08092-8593-33  
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

## **11. Sonderfälle**

### **11.1 Fahrschulen**

Fahrschulen schließen mit ihren Schülern Verträge über die praktische und theoretische Ausbildung zur Erlangung des Führerscheins ab. Der Preis setzt sich aus Grundgebühr, Preis je Fahrstunde und Prüfungsgebühr (nicht die verauslagten TÜV-Gebühren) zusammen.

Die Grundgebühr kann nicht in Teilleistungen zerlegt werden. Der Steuersatz, der bei Beendigung der Ausbildung (erfolgreich bestandene Prüfung) gilt, ist anzuwenden.

Die Fahrstunden und die Prüfungsgebühr sind als Teilleistungen zu behandeln und unterliegen dem jeweiligen Steuersatz in dem die Teilleistungen erbracht worden sind.

### **11.2 Versandhandel**

Der Kauf mit Rückgaberecht wird behandelt wie ein Versandungsumsatz (Tz. 2.1.1): Zeitpunkt der Lieferung ist die Übergabe der Ware an den Versender (Deutsche Post AG).

Beim Kauf auf Probe kommt der Kaufvertrag erst nach Ablauf der vom Verkäufer eingeräumten Billigungsfrist oder durch Überweisung des Kaufpreises zu Stande. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Lieferung umsatzsteuerlich ausgeführt.

### **11.3 Photovoltaik-Anlage**

Steuerpflichtige, die eine Photovoltaik-Anlage betreiben und den Strom teilweise auch privat verbrauchen, sollten am 30.06.2020 und am 31.12.2020 jeweils die verschiedenen Zähler (Gesamterzeugungszähler, Eigenverbrauchszähler, Wechselrichter) ablesen und die Zählerstände notieren.

### **11.4 Rückvergütungen, Boni**

Rückvergütungen und Boni sind nachträgliche Entgeltminderungen und mindern die ursprünglichen Entgelte mit den ursprünglichen Steuersätzen. In den Abrechnungsgutschriften ist somit der Bonus und die Rückvergütung nach den jeweiligen Steuersätzen aufzuführen.

## **12. Überlegungen**

### **12.1 B2B<sup>5</sup>-Geschäfte**

Bei Umsätzen zwischen Unternehmern, die den vollen Vorsteuerabzug geltend machen können, spielt die Umsatzsteuersenkung keine Rolle. Der Kaufmann rechnet netto. Zahle ich 19% Vorsteuer, bekomme ich 19% Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. In vergangenen Zeiten (z.B. Änderung des USt-Satzes von 16% auf 19%) wurden von der Finanzverwaltung auch Rechnungen mit strittigem Steuerausweis akzeptiert, wenn der Leistungsempfänger genau die strittige Vorsteuer gezogen hatte. Eine ähnliche Verwaltungsmeinung wird auch 2020 bzw. 2020/2021 erwartet.

Anders bei falschem Steuerausweis: Gebe ich die Ware am 02.07.2020 bei der Post zur Versendung auf (Leistungsdatum 02.07.2020, Steuersatz 16%), stelle aber die Rechnung mit 19% USt, so muss ich die ausgewiesene Umsatzsteuer abführen, mein Kunde hat dagegen nur den zutreffenden Vorsteuerabzug, da es sich um einen falschen (unrichtigen) Steuerausweis handelt.

---

<sup>5</sup> B2B = Business-to-Business – Geschäfte unter Firmen

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL  
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 \* 85567 GRAFING  
TELEFON 08092-8593-0 \* TELEFAX 08092-8593-33  
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

### 12.2 B2C<sup>6</sup>-Geschäfte

Da ich bei Lieferungen an Privatkunden (und auch an Ärzte, Kleinunternehmer und andere nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigte) nicht gezwungen bin eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu erstellen, können Sie auf diesen Rechnungen ausschließlich den brutto-Betrag ausweisen.

### 12.3 Die 3%-Regel

Mir hat ein Einzelhändler gesagt, er wolle nicht sein ganzes Sortiment neu auszeichnen, sondern gewähre seinen Kunden in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 einen 3%igen Nachlass.

Das ist zwar eine pragmatische<sup>7</sup> Herangehensweise, ist aber mathematisch nicht richtig (der Unternehmer verliert ein wenig Geld):

Beispiel:

Roboter Rasenmäher mit brutto-Preis am 30.06.2020 von 1.500,00 €

kassierter Preis am 02.07.2020

1 Roboter Rasenmäher	1.500,00
./ 3% Nachlass	- 45,00
Gesamt	<u>1.455,00</u>

Die (mathematisch) korrekte Berechnung am: 30.06.2020 08.07.2020

USt-Satz	19%	16%
1 Roboter Rasenmäher	1.260,50	1.260,50
zzgl. 19%/16% USt	<u>239,50</u>	<u>201,68</u>
Gesamt	<u>1.500,00</u>	<u>1.462,18</u>

Der Einzelhändler hat statt 1.462,18 durch seine 3%-Regel nur 1.455 € verlangt und 7,18 € verloren. Richtige Vereinfachungsregel<sup>8</sup>: 2,52 % (3% / 1,19 = 2,521%)

### 12.4 Waren versenden

Übergebe Sie die Waren an den Versender (Deutsche Post AG) ab dem 01.07.2020 und vor dem 31.12.2020, so sichern Sie Ihren (Privat-)Kunden den günstigeren 16%-Tarif.

### 12.5 Abnahmetermin planen

Vereinbaren Sie bei Bauleistungen die Abnahme ab dem 01.07.2020 und vor dem 31.12.2020, so sichern Sie Ihren (Privat-)Kunden den günstigeren 16%-Tarif. Hierzu muss der Kunde aber auch den Abnahmetermin wahrnehmen und die Teilleistung auch abnehmen.

### 12.6 Teilleistungen vereinbaren

Vereinbaren Sie bei größeren Werkleistungen Teilleistungen mit Teilabnahmen ab dem 01.07.2020 und vor dem 31.12.2020, so sichern Sie Ihren (Privat-)Kunden den günstigeren 16%-Tarif.

Beispiele:

- Maurer- und Verputzarbeiten → beide Arbeiten sind getrennt mögliche Teilleistungen
- Innen- und Außenanstrich → beide Arbeiten sind getrennt mögliche Teilleistungen

<sup>6</sup> B2C = Business-to-Consumer – Leistung an privaten Endkunden (Verbraucher)

<sup>7</sup> ein auf die anstehende Sache sachbezogenes Handeln

<sup>8</sup> laut Pressemitteilung des BMWI vom 12.06.2020 auch zulässig

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL  
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 \* 85567 GRAFING  
TELEFON 08092-8593-0 \* TELEFAX 08092-8593-33  
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

- Verlegung von Bodenbelägen in verschiedenen Geschossen → beide Arbeiten sind getrennt  
mögliche Teilleistungen

Anmerkung: Bei früheren Steuersatzänderungen hatte es die Finanzverwaltung nicht beanstandet,  
wenn bis zum Zeitpunkt der Steuersatzänderung eine entsprechende Vereinbarung nachgeholt  
wurde.

### 12.7 Verträge überprüfen

Wird eine sogenannte **brutto-Vereinbarung** geschlossen (der Kaufpreis ist im Vertrag inkl. Umsatz-  
steuer genannt), so könnte der Unternehmer bei Verzögerung über den 31.12.2020 hinaus einen  
Schaden erleiden. Eine **netto-Vereinbarung** kann den Unternehmer vor diesen Schäden bewahren.

Beispiel:

Ein Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug für 25.800 € wird am 18.11.2020 geschlossen. Der  
Unternehmer verpflichtet sich das Fahrzeug mit neuem TÜV auszuliefern.

Geplanter Übergabetermin ist der 01.12.2020.

Der Unternehmer kalkuliert:

netto-Preis	22.241,38	← das ist sein Erlös
zzgl. 16% USt	<u>3.558,62</u>	
= brutto-Preis	<u>25.800,00</u>	

Der TÜV bemängelt ein Aggregat. Bei der Bestellung des Ersatzteils meldet im der Lieferant:  
Lieferung frühestens 2. Kalenderwoche 2021.

netto-Preis 19.01.2012	21.680,67	← das ist sein Erlös
zzgl. 16% USt	<u>4.119,33</u>	
= brutto-Preis	<u>25.800,00</u>	

Neben dem Ersatzteil und der Reparatur muss der Unternehmer noch den Umsatzsteuerverlust  
von 22.241,38 - 21.680,67 = 560,71 € tragen.

### 12.8 Falsche Angaben

Machen Sie bewusst falsche Angaben über den Leistungszeitpunkt, um Ihrem Kunden den niedrigen  
Steuersatz zu sichern, kann das einen Steuerstraftatbestand von Ihrer Seite darstellen.

Tipp: Das wäre mir kein Kunde wert.

### 13 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und  
Kenntnisstand verfasst worden. Das Besorgen der Informationen wurde dadurch erschwert, dass das  
Gesetzgebungsverfahren gerade erst vor kurzem gestartet wurde und noch nicht abgeschlossen ist.  
Voraussichtlich werden wir erst am 29. Juni Gewissheit durch den Gesetzgeber bekommen.

Eine Haftung für den Inhalt dieser Mandanteninformation kann daher nicht übernommen werden.

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL  
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 \* 85567 GRAFING  
TELEFON 08092-8593-0 \* TELEFAX 08092-8593-33  
E-MAIL [kanzlei@steuerseydel.de](mailto:kanzlei@steuerseydel.de)

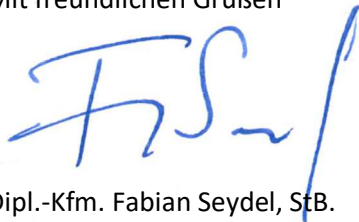
Wenn Sie Fragen haben, stellen Sie diese bitte mit einer möglichst genauen Beschreibung schriftlich an uns:

- E-Mail: [kanzlei@steuerseydel.de](mailto:kanzlei@steuerseydel.de)
- per Deutsche Post AG: Steuerkanzlei Seydel, Glonner Str. 6, 85567 Grafing
- per Fax: 08092/8593-33

mit dem Betreff „USt 2020 Corona“.

Wir werden dann die Fragen sammeln und, wenn wir eine Lösung haben, in einem neuen Rundschreiben<sup>9</sup> beantworten. Spezielle Fragen, die für die Mehrzahl unserer Mandanten nicht relevant sind, werden wir persönlich beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. Fabian Seydel, StB.

Quellennachweise:

- Gesetzesentwurf des Deutschen Bundestages vom 12.05.2020, Drucksache 19/19150  
[dip21/bundestag.de/dip21/btd/197191/1919150.pdf](https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/197191/1919150.pdf)
- Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens, III C 2 – S 7030/20/10009 :004  
[www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-12-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020.pdf](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-12-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020.pdf)
- Prof. Rolf-R. Radeisen, Herausforderungen durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes 2020, Haufe News 05.06.2020  
[www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/absenkung-des-mehrwertsteuersatzes-2020-probleme-in-der-praxis\\_168\\_517790.html](https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/absenkung-des-mehrwertsteuersatzes-2020-probleme-in-der-praxis_168_517790.html)
- Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12.06.2020, Unbürokratische Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung bei Preisangaben durch pauschale Rabatte möglich  
[www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200612-unbuerokratische-umsetzung-der-mehrwertsteuersenkung-bei-preisangaben-durch-pauschale-rabatte-moeglich.html](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200612-unbuerokratische-umsetzung-der-mehrwertsteuersenkung-bei-preisangaben-durch-pauschale-rabatte-moeglich.html)
- Akademie Henssler, Rechtsänderungen 2006/2007, Stand: 22.02.2007, Tz. 44 (Erhöhung der Umsatzsteuer ab 01.01.2007)
- Akademie Henssler, Rechtsänderungen 2007/2008, Stand: 07.02.2008, Tz. 13 (Erhöhung des Regelsteuersatzes ab 01.01.2007)
- IHK Ratgeber, Befristete Absenkung der Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020  
[www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/Absenkung-der-Umsatzsteuer/](https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/Absenkung-der-Umsatzsteuer/)
- Deutscher Bundestag, 1. Lesung, Corona-bedingte Umsatzsteuersenkung für Speisen in der Gastronomie  
[www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw20-de-corona-steuerhilfegestz-695112](https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw20-de-corona-steuerhilfegestz-695112)
- ZDH Zentralverband des deutschen Handwerks, Merkblatt (Stand 15.06.2020), Geplante Senkung des Umsatzsteuersatzes befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020  
[www.zdh.de/fileadmin/user\\_upload/themen/Steuer/Umsatzsteuer/03-01\\_ZDH\\_Merkblatt\\_USt-Satz-Senkung\\_2020.pdf](https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Steuer/Umsatzsteuer/03-01_ZDH_Merkblatt_USt-Satz-Senkung_2020.pdf)
- Bundesfinanzministerium. Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft – Stand: Oktober 2009 –  
[www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF-Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Merkblaetter/071\\_a.pdf](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF-Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Merkblaetter/071_a.pdf)

---

<sup>9</sup> ohne Nennung Ihres Namens oder anderer datenschutzrechtlich relevanter Daten wie „ein Automobilhersteller aus Ingolstadt fragt ...“ (nebenbei: Audi ist nicht unser Mandant).